

Vertrag

zwischen

der Einwohnergemeinde Wohlen
vertreten durch den Gemeinderat Wohlen

und

der Einwohnergemeinde Niederwil
vertreten durch den Gemeinderat Niederwil

betreffend

Führung des Betriebsamtes

§ 1 Rechtsverhältnisse

1 Die Vertragsgemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften gemäss § 1 Gemeindegesetz. Die Zuständigkeit für den Abschluss dieses Vertrages liegt gemäss §§ 20 und 37 des Gemeindegesetzes im Kompetenzbereich der Gemeinderäte, wobei sich die Zusammenarbeit auf die §§ 72 und 73 des Gemeindegesetzes stützt.

§ 2 Zweck

1 Das Betriebsamt Wohlen und das Betriebsamt Niederwil werden vom Stelleninhaber in Wohlen geführt. Die Ämter bleiben aber selbstständig.

§ 3 Organisation

1 Der Gemeinderat Wohlen stellt dem Betriebsbeamten Büroräume zur Führung der Betriebsämter zur Verfügung.

2 Die Anstellung des Personals sowie die Festsetzung der Entlohnung der Angestellten des Betriebsamtes ist Sache des Gemeinderates Wohlen. Der Gemeinderat Niederwil ist entsprechend zu orientieren.

§ 4 Finanzierung

1 Der effektive Kostenaufwand des Betriebsamtes wird grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip auf die Gemeinden verteilt. Für die Raummiete wird ein Jahreszins von gegenwärtig Fr. 250.00/m² inkl. Nebenkosten berechnet.

2Die Gemeinde Niederwil überweist der Gemeinde Wohlen jeweils eine Akontozahlung. Ihre Höhe wird Anfang Jahr aufgrund der definitiven Abrechnung des Vorjahres festgelegt.

3Die Fälligkeit der Akontozahlung tritt jeweils am 30. Juni ein.

4Sonderaufwendungen, die bei der Amtsübernahme durch Datenerfassung und Aufarbeitung bestehender Pendenzen ergeben, werden der Gemeinde Niederwil separat belastet.

5Die Finanzverwaltung Wohlen ermittelt nach dem jährlichen Rechnungsabschluss aufgrund des Nettoaufwandes (Jahresaufwand minus Ertrag) die durchschnittlichen Kosten pro Betreibungsfall. Sie stellt den im Verhältnis der Betreibungszahl auf die Gemeinde Niederwil entfallenden Betrag in Rechnung.

6Die Gemeinde Niederwil übergibt auf den Amtsantritt die von ihr gekaufte Lizenz des PC-Programmes WinBeam der Gemeinde Wohlen und muss sich dadurch nicht in die Infrastruktur einkaufen. Die Installationskosten werden durch die Gemeinde Niederwil getragen.

7Der Gemeinderat Wohlen behält sich das Recht vor, mit anderen Gemeinden gleichartige Gemeindeverträge abzuschliessen.

§ 5 Kündigung und Rücktritt

1Dieser Vertrag dauert bis zum 31. Dezember 2012. Er kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf dieses Datum aufgelöst werden. Ohne Kündigung läuft der Vertrag stillschweigend um jeweils ein Kalenderjahr weiter.

2Die Kündigung ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Vor der Auflösung des Vertrages sind alle finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 6 Inkrafttreten

1Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

5610 Wohlen,

GEMEINDERAT WOHLLEN

Walter Dubler, Gemeindeammann

Christoph Weibel, Gemeindeschreiber

5524 Niederwil, ,

GEMEINDERAT NIEDERWIL

Walter Koch, Gemeindeammann

Christian Huber, Gemeindegemeinderat

(genehmigt durch den Gemeinderat; vorbehaltlich der Zustimmung durch den
Einwohnerrat am 30. August 2010 für die Stellenerhöhung auf dem Betriebsamt)